



Piratenpartei
Herrn Klaus Löfflad
Hopfenfohr 21
32657 Lemgo

Recht, Sicherheit
Und Ordnung
Auskunft durch
Frau Düe

Marktplatz 4
Schmiedeamtshaus
Zimmer 003

fon (05261) 213-193
vormittags
fax (05261) 213-5193
m.duee@lemgo.de oder
3.300@lemgo.de
Mein Zeichen
32 80 07

16.03.2013

Genehmigung einer Plakatierung

Sehr geehrter Herr Löfflad,

nach § 18 des Straßen- und Wegegesetzes NW in Verbindung mit §§ 2 und 4 der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzung an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Alten Hansestadt Lemgo für die u. g. öffentliche Fläche wird vorbehaltlich der Rechte Dritter auf jederzeitigen Widerruf und unter den in der Anlage beigefügten Auflagen und Bedingungen die Durchführung folgender Plakatierung bis max. DIN A0 genehmigt (größere Plakate sind unter Angabe der Standorte zu beantragen):

Anlass: Landtagswahl NRW am 13.05.2012

Termin(e): 6 Wochen unmittelbar vor dem Wahltag

Ort: Alle öffentlichen Gemeindestrassen, Wege und Plätze sowie die Ortsdurchfahrten im Zuge der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im Gebiet der Stadt Lemgo.

Gebühr

Die Genehmigung erteilt gebührenfrei.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Minden (Königswall 8, 32423 Minden oder Postfach 3240, 32389 Minden) schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen - ERVVO VG/FG einzureichen oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der

Alte Hansestadt Lemgo
Der Bürgermeister
32655 Lemgo

fon (05261) 213-0
fax (05261) 213-215
www.lemgo.de

Konto 299
Sparkasse Lemgo
BLZ 482 501 10
und bei allen
Banken in Lemgo

Unsere Öffnungszeiten:
Mo - Fr: 8.30 - 12.00 Uhr
Di auch: 14.30 - 16.00 Uhr
Do auch: 16.00 - 17.00 Uhr
und nach Absprache

Bitte beachten Sie
die Öffnungszeiten
anderer Dienststellen

Stadtbushaltestelle
Wasserhausplatz



Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts zu erklären. Bei schriftlicher Klageerhebung ist die Rechtsbehelfsfrist nur gewahrt, wenn die Klageschrift vor Ablauf der Monatsfrist bei Gericht eingegangen ist. Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr zwei Abschriften beigefügt werden. Sollte die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Im Auftrage

Wichtiger Hinweis:

Durch die Bürokratieabbaugesetze I und II ist das Widerspruchsverfahren abgeschafft worden. Bitte setzen Sie sich zur Vermeidung unnötiger Kosten vor Erhebung einer Klage mit mir in Verbindung, damit etwaige Unstimmigkeiten ggf. ausgeräumt können. Die Klagefrist von einem Monat wird durch ein solches Verfahren aber nicht verlängert.

In diesem Zusammenhang lege ich Ihnen zum Thema Wahlwerbung anliegend eine Kopie des Informationsschreibens des Landesbetriebes Straßenbau NRW vom 26.01.2010 zur Kenntnisnahme bei.

Auflagen und Bedingungen zur Plakatierungsgenehmigung

1. Die Werbetafeln dürfen nur an Straßenleuchten befestigt werden, an denen kein Verkehrszeichen bzw. keine Signalanlage vorhanden ist; zur Befestigung ist ausschließlich beschichteter Draht zu verwenden.
2. Durch die Werbung darf keine Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit eintreten, z. B. durch Sichtbehinderungen der Verkehrsteilnehmer.
3. Von Kreuzungen und Einmündungsbereichen sowie Kreisverkehrsplätzen ist ein Abstand von 30 m einzuhalten. Des weiteren ist an Fußgänger-Querungsstellen (Zebrastreifen, Querungshilfen wie Mittelinseln und Gehwegabsenkungen) das Anbringen von Werbung verboten.
4. Plakate an Geh-/Radwegen müssen von der Unterkante zum Boden einen Abstand von 2,25 m haben; zur Fahrbahn ist ein Sicherheitsabstand von 0,5 m einzuhalten.
5. In der Mittelstraße und der Breiten Straße ist die Anzahl auf jeweils 6 Plakate pro Veranstaltung begrenzt. Von der Plakatierungsgenehmigung sind ausgenommen: Marktplatz, Waisenhausplatz, Lippegarten und Stadtbus-Treffpunkt.
6. Unzulässig ist die Häufung von gleichartigen Plakaten derselben Veranstaltung an einem Ort.
7. Für die Werbung sind ausschließlich eigene Werbeträger zu benutzen. Fremde Werbetafeln, z. B. die städtischen Plakatsäulen dürfen nicht in Anspruch genommen werden.
8. Spätestens 2 Tage nach der Veranstaltung ist die Werbung einschließlich Befestigungsmaterial aus dem öffentlichen Verkehrsraum zu entfernen. Eine Überschreitung dieses Zeitraumes ist unzulässig.
9. Rechtswidrig angebrachte Werbung wird von der Stadt Lemgo auf Kosten des Verursachers bzw. des Eigentümers entfernt.